

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	3
1.1	Anlass und Aufgabenstellung.....	4
1.2	Datengrundlagen.....	4
1.3	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	4
2	Auswirkungen des Vorhabens auf Fauna und Flora	6
3	Maßnahmen zur Vermeidung und Sicherung der ökologischen Funktionalität	7
4	Bestand und Vorkommen FFH-relevanter Arten.....	8
5	Gutachterliches Fazit.....	9
6	Weitere Empfehlungen	10
7	Literatur	11

1 Einleitung

Die Stadt Ansbach beabsichtigt den Abriss der baufälligen, ehemaligen Schule von Obereichenbach. Das Schulgelände sowie das nördlich und östlich angrenzende Areal mit Sportplatz, Pausenhof, Wiese und älteren Baumbestand soll als Baugebiet ausgewiesen werden. In diesem Gutachten soll zusätzlich der im Westen an das bisher geplante Gebiet angrenzende Fußballplatz auf, gegebenenfalls artenschutzrechtliche Tatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG der Realisierung des Vorhabens geprüft werden. Der Beurteilungsgegenstand bleibt zu der bereits vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung gleich, d.h. geprüft wurde auf das mögliche Vorkommen von Fledermäusen, Zauneidechsen und Vögel.



Abbildung 2: Plangebiet mit Erweiterung (rot schraffiert)

Angrenzend der Erweiterung befinden sich zum Großteil bereits Wohngebiet, während im Süden der Straße entlang einige Feldgehölze verlaufen. Im Norden befindet sich eine kleine Schotterfläche als Parkplatz und Zufahrt genutzt mit angrenzenden Gehölzen.

In der vorliegenden saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. (Hinweis: Die artenschutzrechtlichen Regelungen bezüglich der "Ver-

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

antwortungsarten" nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt)

- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Für das erweiterte Gebiet westlich des bereits geprüften Geländes ist eine zusätzliche artenschutzrechtliche Prüfung (saP) notwendig, daher wurde das Büro für Artenschutzgutachten Ansbach beauftragt dieses Gutachten durchzuführen. Unter Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Ansbach wird in diesem Zusammenhang das Plangebiet auf Fledermäuse, Zauneidechse und Vögel geprüft.

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Ortsbegehungen zur Erfassung der Strukturen im Untersuchungsbereich
- Bestandserfassung der Fledermäuse, Zauneidechse und Vögel
- Befragung und Bewertung durch externen Gebietskenner und Kartierer
- Luftbild und Planunterlagen
- Auswertung vorhandener ASK-Daten und eigener Daten
- Datenquellen der Internet-Arbeitshilfe des Bayerischen Landesamt für Umwelt

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018.

Als Datengrundlagen wurden unter anderem Datenrecherchen mit behördlichen Daten, wie FIN-VIEW, ASK, ABSP und Biotopkartierung durchgeführt. Aber auch öffentlich zugängliche Daten wie „BayernAtlas“ und FIN-WEB sind herangezogen worden.

Darüber hinaus wurden die avifaunistischen Daten durch Befragungen von Gebietskennern (LBV-Kartierer für ADEBAR), zusätzlich mit Ergebnissen der Artenschutzkartierung (ASK) sowie durch alle, - also ohne eingeschränkte Benutzerrechte - verfügbaren Daten der Benutzerplattform „Ornitho.de“, verglichen und ergänzt.

Nachweise der Avifauna wurden durch Sichtbeobachtungen, mit einem Fernglas (Meopta 10*42 HD) sowie durch Verhören ermittelt. Alle Beobachtungen werden auf Karten und Luftbildern notiert und am Ende des Beobachtungszeitraumes ausgewertet. Der Brutstatus wurde nach allgemein gültigen Regeln beurteilt (Südbeck et al., 2005).

Zur Datenerhebung der Fledermausfauna wurden zwei Transektbegehungen für jeweils eine Stunde nach der Dämmerung durchgeführt. Dies dient der Aufzeichnung der Jagdgewohnheiten. Für diese Untersuchung sind Ultraschalldetektoren (Elekon Batlogger M) zum Einsatz gekommen, die akustische Signale der Fledermäuse aufzeichnen und somit artspezifische Frequenzbereiche erfassen. Diese Signale wurden anschließend manuell und mit softwaretechnischen Methoden ausgewertet.

Das methodische Vorgehen zur Erfassung der Zauneidechse erfolgt über die Erhebung der Aktivität im Bezugsraum. Im Zeitraum Mai und Juni für Adulte und Subadulte und im Zeitraum von August bis Oktober für Juvenile und Schlüpflinge (jeweils unabhängig vom Geschlecht). Für die Datenerhebung sind 3 Begehungen an ausgewählten Bereichen mit einer Geschwindigkeit von 250 m/h durchgeführt worden. Hierbei werden für die Art relevante Strukturen gezielt abgesucht. Das Auswahlkriterium ist unter anderem eine lückige Vegetation mit sonnenexponierter Lage. Grabfähiges Material und Versteckmöglichkeiten (Möglichkeiten zur Reproduktion und Wintereinstand) wurden mitberücksichtigt. Auf das Auslegen künstlicher Versteckmöglichkeiten wurde verzichtet, da diese in einem nicht relevanten Maß von der Zauneidechse besucht werden.

Termine:

Begehung	Datum	Beginn	Ende
Brutvögel	06.05.2018	7:00	8:00
Brutvögel	21.05.2018	7:00	8:00
Fledermausbegehung	21.05.2018	22:00	23:00
Fledermausbegehung	05.06.2018	22:00	23:00
Zauneidechse	05.06.2018	11:00	11:30
Zauneidechse	20.06.2018	11:00	11:30
Zauneidechse	06.08.2018	11:00	11:30

2 Auswirkungen des Vorhabens auf Fauna und Flora

Nachfolgende Wirkfaktoren, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können, sind:

Da es sich in diesem Gutachten um eine Zusatzkartierung für die Erweiterung des Plangebietes handelt und keine der zu untersuchenden Arten nachgewiesen werden konnten, ist mit keiner zusätzlichen Beeinträchtigung dieser Arten durch das Vorhaben zu rechnen.

3 Maßnahmen zur Vermeidung und Sicherung der ökologischen Funktionalität

Folgende Vorkehrungen, um **Gefährdungen** (gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG) der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden, sind unbedingt einzuhalten:

Es sind keine zusätzlichen Maßnahmen zur Vermeidung und Sicherung der ökologischen Funktionalität zu treffen, da keine potenziell betroffenen oder nachgewiesenen Arten während der Zusatzkartierung der Erweiterung erfasst wurden.

Weitere Maßnahmen, zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen), um betroffene Lebensräume und Arten in einen Zustand zu versetzen, der es den Populationen ermöglicht, einen geplanten Eingriff schadlos zu verkraften, sind gleichfalls zu berücksichtigen. Diese müssen rechtzeitig, also vor Beginn der Baumaßnahmen begonnen werden, um ihre Wirksamkeit bereits vor dem Eingriff zu garantieren.

Folgende CEF-Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität sind unbedingt einzuhalten und durchzuführen:

Da keine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten saP-relevanter Arten durch das Bauvorhaben besteht, sind keine Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität erforderlich. Aus diesem Grund sind auch keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten.

4 Bestand und Vorkommen FFH-relevanter Arten

Folgende, im untersuchten Gebiet vorkommende und nach FFH-Richtlinien europarechtlich streng geschützten Arten, sind von den geplanten (Bau)Maßnahmen betroffen:

Die Untersuchung der Erweiterung des Baugebietes im Westen ergaben, dass keine Arten des Anhang IV der FFH-RL oder der Vogelschutz-Richtlinie durch das Vorhaben betroffen sind. Es besteht kein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand, da keine Schädigung oder Zerstörung von Ruhe- oder Fortpflanzungsstätten durch das Bauvorhaben zu erwarten ist.

5 Gutachterliches Fazit

Aus dem Spektrum der europäisch geschützten Arten in Bayern wurden die Fledermäuse, die Zauneidechse und die Vögel geprüft, die im Untersuchungsraum des Vorhabens vorkommen oder zu erwarten sind.

Ein Flächenbedarf für die Kompensation nach Artenschutzrecht ergibt sich nicht. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für vorhandene oder potentiell zu erwartenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bzw. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie ist ebenfalls keine Umsetzung von Maßnahmen erforderlich. Die Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG entfällt daher.

6 Weitere Empfehlungen

Für eine Verbesserung des naturnahen Stadtbildes und eine allgemeine naturschutzfachliche Förderung indirekt betroffener Tierarten werden folgende Maßnahmen empfohlen:

Die Straßenbeleuchtung sollte mit LED-Lampen (Kalt- oder Neutral-Warm-LED) ausgestattet werden. Dadurch soll die Lockwirkung des Lichtes auf Insekten gemindert werden. Die Leuchtkörper und Reflektoren sollen ausschließlich auf den Boden ausgerichtet werden um eine Bestrahlung von Flugrouten, potenziellen Quartieren oder Jagdhabitaten zu verhindern.

Bei der Planung ist ein Augenmerk auf die Fallenwirkung für Kleintiere, wie Eidechsen, Amphibien, Spitzmäuse etc. zu richten. Strukturen wie Lichtschächte, bodenebene Kellereingänge, offene Fallrohre und ähnliches sollten für Kleintiere abgedichtet/verschlossen werden. Hierfür können feinschichtige Abdeckungen verwendet werden.

Zur Verringerung der Barriere Wirkung sind Einfriedungen unterbrochen oder mit einem Zwischenraum von mindestens 15 cm vom Boden zum Zaun auszuführen, so dass sie für Kleintiere (z.B. Igel, Amphibien) durchlässig werden. Aus gleichen Gründen sind ggf. über längere Strecken erforderliche hohe Bordsteine alle ca. 20 m abzusenken oder abzuschrägen, so dass sie für Kleintiere überwindbar werden.

Stehen große Glasfronten bei der Bauausführung zur Debatte, ist die Fallenwirkung von großen Glasflächen mittels Mattierung, Musterung, Außenjalousien, oder anflughemmender Bepflanzung in geeigneter Höhe zu verringern. Als Hilfestellung sind die fachlichen Erkenntnisse zur Wirksamkeit dieser Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen. (Bericht zum Vogelschutz 53/54, 2017)

Zur Förderung der immer seltener werdenden Gebäudebrüter wird die Anbringung von künstlichen Nisthilfen für Schwalben und Fledermäuse an den geplanten Gebäuden empfohlen. Hierfür sind teilweise auch in die Bauwerke integrierbare Bauelemente im Handel verfügbar.

Ansbach, den 26.10.2018

7 Literatur

- BEZZEL, E. (1985): Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Nonpasseriformes – Nichtsingvögel, Bd. 2, Aula-Verlag, Wiesbaden, 792 S.
- BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Passeres – Singvögel, Bd. 1, Aula-Verlag, Wiesbaden, 766 S.
- BEZZEL, E., GEIERSBERGER, I., LOSSOW, G. v. & PFEIFER, R. (2005): Brutvögel in Bayern Verbreitung 1996 bis 1999, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 560 S.
- MESCHÉDE, A. & RUDOLPH B.-U. (2004): Fledermäuse in Bayern. – Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. & Bund Naturschutz in Bayern e.V. (Hrsg.), Ulmer Verlag, Stuttgart, 411 S.
- SKIBA, R. (2003): Europäische Fledermäuse, Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. Die Neue Brehm- Bücherei, Bd. 648, Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben, 212 S.
- SÜDBECK, P. u. a. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell, 792 S.

Gesetze und Richtlinien

- BUNDESREGIERUNG DEUTSCHLAND (HRSG.) (2009): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG), ursprünglich: 20. Dezember 1976, (BGBl. I S. 3573, 3574, ber. 1977 I 650 S.), 29. Juli 2009.
- BAYERISCHES NATURSCHUTZGESETZ (BAYNATSCHG) (2011): Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur, vom 23. Februar 2011 (GVBl S.82).

Internet

www.lfu.bayern.de

Ludwig, G. e.a. in: Naturschutz und Biologische Vielfalt, Schriftenreihe des BfN 70 (1) 2009 (https://www.bfn.de/fileadmin/MDb/documents/themen/roteliste/Methodik_2009.pdf).

- ¹ LfU 2003: [Grundlagen und Bilanzen](#) der Roten Liste gefährdeter Gefäßpflanzen Bayerns.
- ¹ Ludwig, G. e.a. in: Naturschutz und Biologische Vielfalt, Schriftenreihe des BfN 70 (1) 2009 (https://www.bfn.de/fileadmin/MDb/documents/themen/roteliste/Methodik_2009.pdf).
- ¹ LfU 2016: [Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns – Grundlagen](#).

FIS-Natur Online (FIN-Web)